

Ergeht an:
 BGA Konditoren
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3192

17.09.2026

Konditoren-Rundschreiben 014/2026

Lebensmittelrecht	Geschützte geografische Angaben (g.g.A.) und Kennzeichnung	
Betrifft: Änderung der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) „Marc de Champagne“ in „Marc champenois / Eau-de-vie de marc champenois“		Frist: -
Kurzinfo: Die geschützte geografische Angabe „Marc de Champagne“ wurde auf EU-Ebene in „Marc champenois“ umbenannt. Die neuen Bezeichnungen gelten grundsätzlich unmittelbar; das Comité Champagne akzeptiert jedoch unter bestimmten Voraussetzungen einen Abverkauf bestehender Bestände bis zum 31. Dezember 2026. Unternehmen, die rechtmäßig entsprechende Bezeichnungen verwenden, sollten die damit verbundenen kennzeichnungsrechtlichen Anforderungen und die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.		

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/729](#) wurde die geschützte geografische Angabe „Marc de Champagne / Eau-de-vie de marc de Champagne“ in „Marc champenois / Eau-de-vie de marc champenois“ umbenannt.

„Marc champenois“ ist eine auf europäischer Ebene geschützte geografische Angabe für einen Tresterbrand aus dem Champagner-Anbaugebiet. Die Umbenennung erfolgt im Rahmen einer Anpassung der Produktspezifikation. Die geschützte geografische Angabe steht in engem Zusammenhang mit der ebenfalls europaweit geschützten Ursprungsbezeichnung „**Champagne**“.

Relevanz kann die Änderung insbesondere für Betriebe haben, die bisher **Marc-de-Champagne-Trüffel, Marc-de-Champagne-Pralinen, Tafelschokoladen oder andere Süßwaren mit**

Marc-de-Champagne-Füllung bzw. entsprechender Aromatisierung oder Auslobung herstellen und vermarkten, sofern die Bezeichnung „Marc de Champagne“ in der Produktbezeichnung, Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung oder auf Verpackungen bereits bislang unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben verwendet wurde.

Artikel 27 der [Verordnung \(EU\) 2024/1143](#) enthält Regelungen für die Verwendung geographischer Angaben bei Verarbeitungserzeugnissen, die ein durch eine geographische Angabe geschütztes Erzeugnis als Zutat enthalten. Die Zulässigkeit einer entsprechenden Auslobung ist dabei an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Die neuen Bezeichnungen gelten unmittelbar. Die genannte Verordnung sieht keine Übergangsfrist oder allgemeine Toleranzregelung vor.

Nach Informationen des Comité Champagne wird jedoch aus praktischen Gründen eine faktische Übergangslösung für bestehende Bestände akzeptiert. Dabei wird erwartet, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum der betreffenden Erzeugnisse den 31. Dezember 2027 nicht überschreitet. Danach kann ein Abverkauf bereits hergestellter bzw. bereits in Verkehr gebrachter Erzeugnisse bis zum **31. Dezember 2026** geduldet werden, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere die Anpassung künftiger Kennzeichnungen an die neue Bezeichnung „Marc champenois“, der Verzicht auf einen Nachdruck von Verpackungen mit der bisherigen Bezeichnung „Marc de Champagne“ sowie die Möglichkeit, entsprechende Umstellungsmaßnahmen nachzuweisen.

Wir empfehlen betroffenen Betrieben zu prüfen, ob und in welcher Form die Bezeichnung derzeit auf Produkten, Verpackungen, Preislisten, Websites, Onlineshops oder sonstigen Werbematerialien verwendet wird.

Bei Neugestaltungen von Etiketten, Verpackungen und Werbematerialien muss die nunmehr maßgebliche Bezeichnung „**Marc champenois**“ berücksichtigt werden.

Die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe steht zu diesem Thema in engem Austausch mit den anderen betroffenen Branchenorganisationen auf österreichischer und europäischer Ebene.

Im Zusammenhang mit der weiteren Verwendung der Bezeichnung können sich kennzeichnungsrechtliche Fragestellungen ergeben. Betroffene Betriebe sollten dies gegebenenfalls mit ihren Lieferanten sowie ihren fachlichen Beratern abklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Comité Champagne kommunizierte Übergangslösung nach dessen Angaben keine Haftungsfreistellung nach Unionsrecht begründet. Unabhängig davon bleiben die vorgesehenen Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen sowie allfällige Maßnahmen zuständiger Behörden oder sonstiger hierzu berechtigter Stellen unberührt.

Die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe steht zu diesem Thema in engem Austausch mit anderen betroffenen Branchenorganisationen auf österreichischer und europäischer Ebene, die sich für längere und praktikable Übergangsregelungen einsetzen. Sollte es hierzu ergänzende Informationen oder neue Entwicklungen geben, werden wir entsprechend informieren.

Gültig ab/Status:	Beilagen:
--------------------------	------------------

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister
Innungsmeister der österr. Konditoren

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin